

Folgend eine Zusammenfassung einiger wesentlicher Änderungen im ADR 2025 und dazugehörige Regeln

Allgemeines



Recycling-Kunststoff

Die Nutzung von Recycling-Kunststoff in Gefahrgutverpackungen soll erweitert werden. Dazu ist eine Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.3 eingeführt worden.

Quelle: 1.2.3, ADR

Änderung der Freistellung für Sprudelmax-Flaschen

Es müssen neu die Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1, Verpackungsanweisung P 200 angewendet werden. Statt der Raute mit UN 1013 wird jetzt das LQ-Zeichen verwendet.

Quelle: 1.6.2.24, ADR; Sondervorschriften 406 und 653, ADR



Freistellung für erwärmte Stoffe im Straßenbau

Transporte erwärmter Stoffe, die der Reparatur von Straßenoberflächen oder deren Markierung dienen, werden freigestellt.

Quelle: SV 668, ADR

Lithiumbatterien / Natrium-Ionen-Batterien

Vorhalten der test summary gemäß UN 38.3

Der Hersteller von Batterien steht in der Pflicht, weiteren Verantwortlichen in der Lieferkette die test summary gemäß UN 38.3 zugänglich machen.

Quelle: 2.2.9.1.7.1, Bem., ADR



Natrium-Ionen-Batterien

Die neuen Natrium-Ionen-Batterien werden reglementiert und erhalten die neuen UN-Nummern 3551 und 3552.

Quelle: 2.2.9.1.7.2; Tabelle A, SV 401, ADR

Freistellung für Natrium-Ionen-Batterien

Tiefentladene Natrium-Ionen-Batterien, die kurzgeschlossen sind, keine elektrische Energie enthalten und entsprechend verpackt sind, sowie Fahrzeuge, die diese enthalten, sind von den Vorschriften freigestellt.

Quelle: SV 400, 404, ADR

Kennzeichen für Batterien nach SV 188

Das Kennzeichen für Lithiumbatterien gemäß Sondervorschrift 188 gilt jetzt auch für Natrium-Ionen-Batterien. Daher wird die Bezeichnung geändert auf „Kennzeichen für Batterien“.

Quelle: 5.2.1.9.2, SV 188, ADR



Zuordnung batteriebetriebener Fahrzeuge

Fahrzeuge mit Antrieb durch Lithiumbatterien bzw. Natrium-Ionen-Batterien erhalten die UN-Nummern 3556, 3557 und 3558. Die UN 3171 gilt nur noch für Fahrzeuge durch Antrieb anderer Batterien.

Quelle: SV 388, ADR

Kennzeichnung und Verpackung von Fahrzeugen

Fahrzeuge, die verpackt werden, müssen trotz Freistellung gekennzeichnet werden. Fahrzeuge mit einer Masse von weniger als 30 kg müssen in verpackter Form befördert werden.

Quelle: P912, SV 666, ADR



Beförderungskategorie für kritisch defekte Lithiumbatterien

Kritisch defekte Lithiumbatterien müssen nach Beförderungskategorie 0 transportiert werden. Das ist auch im Beförderungspapier zu vermerken.

Quelle: SV 677, ADR

Geräte mit Gefahrgut, die auch Lithiumbatterien ohne UN 38.3 enthalten

Für Geräte, die Gefahrgut enthalten und zusätzlich mit Prototypen-Lithiumbatterien bestückt sind, wurden in der Verpackungsanweisung P006 erweiterte Pflichten eingeführt.

Quelle: P006, ADR

Klassifizierung

Neue Einträge für organische Peroxide

Diverse organische Peroxide erhalten geänderte Einträge.

Quelle: 2.2.52.4, ADR



Neuer Eintrag für UN 2814

UN 2814 wird um den Eintrag „Affenvocken-Virus“ erweitert.

Quelle: 2.2.62.1.4.1, ADR

Wortlautänderung für UN 3292

UN 3292 wird jetzt nur noch für Batterien verwendet, die metallisches Natrium oder Natriumlegierungen enthalten.

Quelle: Tabelle A, ADR

Neue UN-Nummern

Folgende neue UN-Nummern werden eingeführt:

- **UN 3551** und **UN 3552** betrifft die neue Natrium-Ionen-Technologie mit organischem Elektrolyten. Die offizielle Benennung der bisherigen UN 3292 ändert sich damit auch.
- Die neue **UN 3553** wurde für DISILAN vergeben, ein pyrophores Gas. Disilan wird in der Halbleiter-Industrie verwendet.
- Die neue **UN 3554** deckt GALLIUM IN HERGESTELLTEN GERÄTEN ab. Gallium wird zunehmend als Ersatz für Quecksilber verwendet.
- Die neue **UN 3555** gilt für TRIFLUORMETHYLTETRAZOL-NATRIUMSALZ IN ACETON, mit mindestens 68 % Aceton. Trifluormethyltetrazol gilt als desensibilisierter Explosivstoff, in Aceton gelöst kann jedoch Beförderung unter vereinfachten Bedingungen erfolgen. Auch dieser Stoff wird in der Halbleiter-Industrie verwendet.
- Die neuen **UN 3556**, **UN 3557** und **UN 3558** betrifft Fahrzeuge mit Batterieantrieb. UN 3171 deckt ab 2025 nur noch Fahrzeuge und Geräte ab, die durch Nassbatterien, Batterien mit metallischem Natrium oder Batterien mit Natriumlegierungen angetrieben werden.
- Außerdem neu sind **UN 3559** und **UN 0514**, die die Benennung FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN tragen. Beide Stoffe werden in Löschsystemen für Lithium-Batteriebrände verwendet. Die UN 3559 der Klasse 9 darf nur nach Zustimmung der zuständigen Behörde angewendet werden.
- Die neue **UN 3560** ist für TETRAMETHYLAMMONIUMHYDROXID in wässriger Lösung >25% und ergänzt den bestehenden Eintrag UN 1835 für eine Lösung <25%. Es handelt sich um eine Chemikalie, die u.a. auch in der Halbleitertechnik Anwendung findet.

Quelle: Tabelle A, ADR

Tanks und Container

Füllungsgrad von Tanks mit Flüssigkeiten >50°C

Flüssigkeiten die bei Temperaturen >50°C befördert werden, dürfen beim Transport in Tanks zu keinem Zeitpunkt den Füllgrad von 95% übersteigen. Wird der Stoff z.B während der Beförderung erhitzt, muss vor der Befüllung die Volumenänderung anhand der Dichte berücksichtigt werden.

Quelle: 4.3.2.2.3, 4.3.4.2.1, ADR



Klarstellung: Mulden gelten als Container

Fällt eine Mulde nicht unter die Definition im Kapitel 6.11, gilt sie entsprechend als Container.

Quelle: Kap.5.3, Bem. 3, ADR

Beförderung von flüssigen Metallen in Tiegel

Wenn geschmolzenes Aluminium in loser Schüttung transportiert werden soll, gilt die neue AP11. Dort wird definiert, was ein Tiegel ist, wer diesen prüfen darf und wie oft. Außerdem geht es um Kennzeichnung, die Fahrzeuge, die Tiegel transportieren, und den Fahrer.

Quelle: AP11, ADR

Abfall



Transport von Abfällen durch Privatpersonen

Abfälle, die gefährliche Güter sind, für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch bestimmt waren und von Privatpersonen zur Schadstoffsammelstelle transportiert werden, sind von den Vorschriften freigestellt, sofern Ladungssicherung gewährleistet ist.

Quelle: 1.1.3.1c, ADR

Batteriegemische

Die Vorschriften für Abfall-Batteriegemische werden auf Natrium-Ionen-Batterien erweitert.

Quelle: SV 377, 636, 670, ADR

Farben gemäß SV 650

Die Sondervorschrift 650 gilt jetzt auch für bestimmte flüssige Farben der UN 3082 (z.B. einige Dispersionsfarben). Diese Vorschrift löst die Multilaterale Vereinbarung M348 ab.

Quelle: SV 650, ADR

Asbesthaltige Abfälle in Container

Die Beförderung bestimmter Abfälle (z.B. Bauschutt) mit geringen Mengen schwach gebundenen Asbestes ist jetzt auch in Containern zulässig. Hierzu ist jedoch ein Container-Big-Bag mit Reißverschluss zu verwenden. Umfangreiche Vorschriften sind für Beladung, Umladung und Entladung einzuhalten.

Quelle: 5.4.1.1.4, SV 678, AP12, CV38, ADR

Verpackte Abfälle

Eine Alternative zur Ausnahme 20 wird durch die Vorschriften des Absatzes 4.1.1.5.3 geschaffen. Hierzu zählen einige Vereinfachungen, jedoch müssen die Zusammenpackvorschriften aus Abschnitt 4.1.10 beachtet werden und das Verpacken ist nur durch sachkundiges Personal zulässig.

Quelle: 4.1.1.5.3, 5.4.1.1.3.3, ADR





Verwendungsdauer von PE-Verpackungen bei Abfällen

Bei Anwendung der Absätze 4.1.1.5.3 (verpackte Abfälle durch sachkundiges Personal) oder 2.1.3.5.5 (Abfälle mit Identifikationsdefiziten) müssen bei Verwendung von PE-Verpackungen Verträglichkeitsprüfungen für alle Standardflüssigkeiten bestanden haben. Wenn Inhaltstoffe der Abfälle die PE-Verpackung schwächen könnten, beträgt die Nutzungsdauer der Verpackungen aus PE nur noch 2,5 Jahre (ab Datum der Herstellung).

Quelle: 4.1.1.21.7, ADR

Schätzmengen für Klinische Abfälle

Für klinische Abfälle der UN 3291 ist jetzt auch die Anwendung einer Schätzmengen zulässig.

Quelle: 5.4.1.1.3.2, ADR

Belüftete Fahrzeuge

Die Nutzung belüfteter Fahrzeuge ist jetzt auch für den Transport der UN 2037 vorgeschrieben.

Quelle: V14, ADR